

INFORMATIONSBLATT  
ZU DEN PFLICHTEN VON UNTERNEHMERN

**Wirtschaftsteilnehmende, welche mit pflanzlichen Waren handeln, sind gemäß der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 von unterschiedlichen Pflichten betroffen.**

Seit 14.12.2019 regelt die Verordnung (EU) 2016/2031 Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Um die Ziele dieser Pflanzengesundheitsverordnung zu erreichen, sind nicht nur die Mitgliedstaaten, Behörden und Unternehmer zur Mitwirkung verpflichtet. **Die Meldung des Auftretens gewisser geregelter Schädlinge oder bereits eines diesbezüglichen Verdachtes ist sogar eine Pflicht, die jedermann trifft!**

Da sich aus ihrer auf pflanzliche Waren bezogenen Tätigkeit das größte Risiko ergibt, treffen die Unternehmer die umfangreichsten Pflichten. Sei es zum Beispiel durch Kooperation mit den Behörden, die Führung und Aufbewahrung entsprechender Aufzeichnungen, die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit oder auch das Aneignen entsprechender Kenntnisse im Zusammenhang mit der Erkennung und Eindämmung von Schädlingen oder der Behandlung von Verpackungsholz. Dieses Dokument soll Unternehmern einen groben Überblick über die wichtigsten Pflichten verschaffen. Diese Information dient jedoch nicht als Ersatz zu den einschlägigen Gesetzestexten - jeder Unternehmer ist dazu angehalten, sich mit den jeweils für ihn relevanten Vorschriften vertraut zu machen.

Die Pflichten der Unternehmer können in die nachfolgenden Gruppen unterteilt werden:

1. Verpflichtungen **aller** Unternehmer
2. Verpflichtungen **registrierter** Unternehmer
3. Verpflichtungen von zur **Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigten** Unternehmern
4. Verpflichtungen von zur **Markierung und Reparatur von Verpackungsholz (VPH) ermächtigten** Unternehmern

## **1. Verpflichtungen aller Unternehmer**

Ein „Unternehmer“ im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung (Artikel 2 Ziffer 9) ist jede Person, die gewerblich bestimmten Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände (nachfolgend vereinfachend „geregelt Ware“ genannt) nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist. Die nachfolgenden Pflichten gelten für **alle Unternehmer**, unabhängig davon, ob er im Sinne des Art. 65 registriert bzw. im Sinne des Art. 65 zusätzlich ermächtigt ist.

Maßnahmen bei Verdacht auf Schädlingsbefall

**Bei Verdacht oder Bekanntwerden eines Befalles durch einen Quarantäneschädling hat ein Unternehmer unverzüglich die zuständige Behörde zu verständigen und gegebenenfalls selbst**

**unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung des Schädlings zu ergreifen.**

Weitere (Vorsorge)Maßnahmen sind mit der zuständigen Behörde zu koordinieren und/oder auf deren Anweisung zu ergreifen. Sofern die Behörde keine anderslautende Anweisung erteilt, hat der Unternehmer die **betroffene Ware unverzüglich vom Markt zu nehmen** bzw. – sofern er nicht mehr für die betroffenen Waren verantwortlich ist - die belieferte(n) Person(en) über den Schädlingsbefall zu informieren, ihnen Leitlinien über die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlings während des Transportes zur Verfügung zu stellen, sowie die betroffene Ware zurückzurufen.

Auf Aufforderung der Behörde hat der Unternehmer sämtliche für die Öffentlichkeit relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Bedarfsfall hat die Behörde die Öffentlichkeit über zu ergreifende Maßnahmen zu unterrichten.

Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit

a) Ein Unternehmer, **dem Waren geliefert werden**, die pflanzenpasspflichtig sind (oder sonst den in Artikel 69 Absatz 1 aufgezählten Anforderungen unterliegen), hat Aufzeichnungen zu führen, mit denen er für jede Handelseinheit den Lieferunternehmer feststellen kann. Diese Aufzeichnungen sind für einen Mindestzeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Belieferung, aufzubewahren.

b) Ein Unternehmer, **der Waren ausliefert**, die pflanzenpasspflichtig sind (oder sonst den in Artikel 69 Absatz 1 aufgezählten Anforderungen unterliegen), hat Aufzeichnungen für jede von ihm gelieferte Handelseinheit zu führen, um feststellen zu können an welchen Unternehmer diese geliefert wurde. Diese Aufzeichnungen sind für einen Mindestzeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auslieferung, aufzubewahren.

Weiters müssen diese Unternehmer über Systeme oder Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Verbringungsverfahren von geregelter Ware innerhalb ihres eigenen Betriebsgeländes und zwischen ihren Betriebsstätten verfügen (Artikel 70). Diese Informationen sind der zuständigen Behörde auf deren Anfrage hin zugänglich zu machen.

## **2. Verpflichtungen registrierter Unternehmer**

Zusätzlich zu den Pflichten aller Unternehmer, treffen gem. der Pflanzengesundheitsverordnung Unternehmer, welche im Sinne des Art. 65 registriert sind, weitere Verpflichtungen.

Jeder **registrierte** Unternehmer hat bei Änderungen der im Registrierungsantrag angeführten Angaben hinsichtlich des **Namens**, der **Anschrift** sowie der **Kontaktdaten** des Unternehmers (bzw. Unternehmens) **spätestens 30 Tage nach Änderung** dieser Angaben bei der zuständigen Behörde mittels Antrag auf Aktualisierung der Eintragung in das Amtliche Unternehmerregister zu stellen (Artikel 66).

Jeder registrierte Unternehmer hat außerdem **jährlich** (soweit zutreffend) bei etwaiger Änderungen

- der **Anschrift der Betriebsstätte** und gegebenenfalls die Lage der Flächen, die der Unternehmer bei der Ausübung der für die Registrierung relevanten Tätigkeiten nutzt,
- der für die Registrierung **relevanten Tätigkeiten**:
  - Einfuhr von geregelter Ware aus Drittländern (Pflanzengesundheitszeugnis-Pflicht)
  - Verbringung von geregelter Ware innerhalb der EU (Handel mit pflanzenpasspflichtiger Ware)

- Ausstellung von Pflanzenpässen (inkl. Austauschpflanzenpässe und Pflanzenpässe für Schutzgebiete)
- Ausfuhr von geregelter Ware aus der EU (Pflanzengesundheitszeugnis etc.)
- Anbringung von Markierungen auf Verpackungsmaterial aus Holz (VPH)
- Bereitstellung von Informationen für Reisende und Kunden von Postdiensten

sowie

- der **Warenkategorien**, die von den für die Registrierung relevanten Tätigkeiten des Unternehmers betroffen sind

einen Antrag auf Aktualisierung zu stellen. **Diese Vorlage hat bis zum 30. April jedes Jahres zu erfolgen** in Bezug auf die Aktualisierung der Angaben zum Vorjahr (Artikel 66).

Darüber hinaus bestehen für registrierte Unternehmer gem. § 7 Pflanzenschutzgesetz 2018 weitere Verpflichtungen:

- Das **Ermöglichen von und Hilfestellung bei amtlichen Kontrollen** inkl. Zugang zu Dokumenten und sachdienlichen Informationen (vgl. auch Artikel 15 und 22 der Verordnung (EU) 2017/625). bzw. in anderer für die ordnungsgemäße Vornahme von Kontrollen erforderlicher Weise mit den amtlichen Stellen zusammenzuarbeiten.
- Das Verfügen eines aktuellen **Plans der jeweiligen Betriebsstätte**, aus welchem sich ergibt, wo geregelte Waren angebaut, erzeugt, gelagert, aufbewahrt oder verwendet werden oder diese anderweitig vorhanden sind.
- **Aufzeichnungen** mit vollständigen Angaben über geregelte Waren,
  - die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben wurden,
  - die im Betrieb erzeugt werden oder
  - an Dritte versandt wurden,zu führen und sachdienliche Unterlagen **mindestens ein Jahr lang** aufzubewahren.
- **Benennung** einer für den ständigen Kontakt mit den amtlichen Stellen zur Verfügung zu stehenden oder einer anderen in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person. Jede **Änderung** der benannten Person(en) ist der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.
- Nötigenfalls Durchführung eines Lokalaugenscheins mit den Kontrollorganen zur geeigneten Zeit.
- Jede **Änderung der Rechtsform des Betriebes** ist der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

Ein jeder **registrierte Unternehmer, für den von der zuständigen Behörde ein Pflanzenpass ausgestellt wird**, hat die Angaben zu den Unternehmern, von denen bzw. denen die entsprechende Ware geliefert wurde, sowie die einschlägigen Informationen des Pflanzenpasses für eine Mindestdauer von drei Jahren aufzubewahren. (Artikel 69)

### **3. Verpflichtungen von zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigten Unternehmern**

Zusätzlich zu den Pflichten aller Unternehmer und registrierter Unternehmer treffen Unternehmer, welche zur Ausstellung von Pflanzenpässen gem. Art. 89 ermächtigt sind, weitere Verpflichtungen.

Im Unternehmen muss zumindest eine Person über die notwendigen Kenntnisse zur Durchführung von Untersuchungen auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge verfügen, die bei der Behörde namhaft zu machen ist („**geschulte Person**“). Diese Kenntnisse können vom Unternehmer oder von einer Person, die im oder für das Unternehmen tätig ist, über eine **einschlägige Schulung** erlangt werden, welche einmalig verpflichtend und nachweislich (Teilnahmebestätigung) zu absolvieren ist. Im Idealfall verfügt jene Person über den Schulungsnachweis, welche die notwendigen Untersuchungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses durchführt. Andernfalls hat der ermächtigte Unternehmer für eine angemessene Schulung der an den Untersuchungen für die Ausstellung des Pflanzenpass beteiligten Personen zu sorgen. (Artikel 89 und 90).

Im Zuge der regelmäßigen behördlichen Inspektionen wird u.a. geprüft, ob der Unternehmer bzw. die namhaft gemachte(n) Person(en) nach wie vor im Unternehmen tätig sind und weiterhin über diese notwendigen Kenntnisse verfügen.

Darüber hinaus hat jeder ermächtigte Unternehmer die in seinem Produktionsablauf und bei der Verbringung von pflanzenpasspflichtiger Ware kritischen Punkte zu ermitteln und zu überwachen (Artikel 90). Dies betrifft **beispielsweise**

- die Einschleppung und Verbringung von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen,
- die Anforderungen an die geregelte Ware,
- grundlegende Anforderungen an den Pflanzenpass,
- Untersuchungen für den Pflanzenpass und
- allgemeine Pflichten und Anforderungen hinsichtlich Schutzgebieten.

Der ermächtigte Unternehmer muss Aufzeichnungen über die Ermittlung und Überwachung dieser Punkte führen und diese **mindestens drei Jahre** aufbewahren.

Jeder ermächtigte Unternehmer, der Pflanzenpässe ausstellt, muss

- die **Angaben zu den Unternehmern, von denen die entsprechende Ware geliefert wurde bzw. denen er diese liefert**, sowie
- die einschlägigen **Informationen der Pflanzenpässe**, welche er ausstellt,

für eine **Mindestdauer von drei Jahren** aufbewahren. (Artikel 69)

Hinweis:

Wird ein Pflanzenpass ersetzt (Austauschpflanzenpass gem. Art. 93), so bewahrt der betreffende ermächtigte Unternehmer oder der Unternehmer, auf dessen Antrag der Austauschpflanzenpass von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, den ersetzten Pflanzenpass oder dessen Inhalt mindestens drei Jahre lang auf.

Wird ein Pflanzenpass ungültig gemacht und entfernt (Ungültigmachen und Entfernen des Pflanzenpasses gem. Art. 95, wenn z.B. die Bedingungen für den Pflanzenpass nicht mehr erfüllt sind), so bewahrt der für die betroffene Handelseinheit verantwortliche Unternehmer den ungültig gemachten Pflanzenpass oder dessen Inhalt mindestens drei Jahre lang auf und unterrichtet die zuständige Behörde darüber.

#### **4. Verpflichtungen von zur Markierung und Reparatur von Verpackungsholz (VPH) ermächtigten Unternehmern**

Zusätzlich zu den Pflichten aller Unternehmer und registrierter Unternehmer treffen Unternehmer, welche im Sinne des Art. 98 ermächtigt sind (Behandler und Erzeuger von Verpackungsmaterial aus Holz) weitere Verpflichtungen.

##### **Behandler:**

Betriebe, die Behandlungen (Hitzebehandlung, Trocknung etc.) durchführen, werden als „**Behandler**“ bezeichnet.

Behandler müssen über die **notwendigen Kenntnisse**, um die erforderliche Behandlung zur Markierung und Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz vorzunehmen, verfügen. Diese Kenntnisse können vom Unternehmer oder von einer Person, die im oder für das Unternehmen tätig ist, über eine **einschlägige Schulung** erlangt werden, welche einmalig verpflichtend und nachweislich (Teilnahmebestätigung) zu absolvieren ist.

Weiters haben diese Unternehmer geeignete Einrichtungen zu betreiben und geeignete Ausrüstung zu verwenden, um die Behandlung vorzunehmen. (Artikel 98)

##### **Dokumentation, Markierung und Warenbegleitdokumente:**

Die Temperaturen und alle weiteren sachdienlichen Parameter sind während jeder Behandlung zu überwachen und aufzuzeichnen. Diese **Behandlungsprotokolle** sind mindestens **ein Jahr** aufzubewahren, in jedem Fall jedoch muss einem Kontrollorgan die Möglichkeit geboten werden, die Behandlungen bis zur letzten Betriebsprüfung zurückverfolgen zu können.

Für gemäß ISPM 15 behandeltes Holz ist, sofern es nicht mit gültigen ISPM 15-Markierungen in ausreichender Anzahl markiert wurde, bei der Verbringung im **Binnenmarkt** (als Ware, bspw. an den Erzeuger von Verpackungsmaterial) eine **Bestätigung der Behandlung in Form von Behandlungsprotokollen** (chargengenau rückverfolgbar und durch den Behandler unterfertigt) **erforderlich**.<sup>1</sup>

##### **Erzeuger (Verwender von behandeltem Holz):**

Betriebe, die behandeltes Holz für die Erzeugung oder Wiederverwertung (Reparatur) von Verpackungsmaterial verwenden, werden als „**Erzeuger**“ bezeichnet.

Der Nachweis über die **notwendigen Kenntnisse**, um die erforderliche Behandlung zur Markierung und Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz vorzunehmen, ist nur für Behandler verpflichtend, die Teilnahme an einer einschlägigen Schulung wird **für Erzeuger von VPH jedoch empfohlen**.

Erzeuger **dürfen ausschließlich Holz verwenden**, das einer oder mehreren genehmigten **Behandlungen nach ISPM 15 Anhang 1 unterzogen wurde**. Diese Behandlungen haben entweder in einer Behandlungseinrichtung eines (ermächtigten) Behandlers im EU-Binnenmarkt oder in einer zugelassenen Behandlungseinrichtung in einem Drittland zu erfolgen. (Artikel 98 Absatz 2 lit. a)

##### **Warenbegleitdokumente und Rückverfolgbarkeit:**

Der Unternehmer (Erzeuger) muss **sicherstellen, dass das verwendete Holz bis zu den eben genannten Behandlungseinrichtungen zurückverfolgt werden kann**. Dies gilt auch für (Zwischen-)Händler von Verpackungsholz als Ware.

---

<sup>1</sup> Zusätzlich kann der Sendung eine Behandlungsbestätigung (sh. Formblatt gemäß Anhang 6 der Pflanzenschutzverordnung 2019 zur Bestätigung über die Behandlung von Verpackungsholz) beigelegt werden, jedoch wird diese von den meisten EU-Ländern ohne Beilage des Behandlungsprotokolls nicht akzeptiert. Bei der Verbringung innerhalb von Österreich kann anstatt der Behandlungsprotokolle eine Behandlungsbestätigung gem. § 12 PS-VO 2019 verwendet werden, das Behandlungsprotokoll als Warenbegleitdokument wird jedoch empfohlen.

Wenn Schnittholz für die Herstellung von Verpackungsholz **aus der EU** bezogen wird, ist eine **Bestätigung der Behandlung in Form von Behandlungsprotokollen** (chargengenau rückverfolgbar und durch den Behandler unterfertigt bzw. beglaubigt) erforderlich, sofern die behandelten Bretter nicht mit gültigen ISPM 15-Markierungen in ausreichender Anzahl versehen sind.<sup>2</sup>

Wenn Schnittholz für die Herstellung von Verpackungsholz **aus einem Drittland** bezogen wird (Zolltarifnummer 4407), dann ist für eine jede Lieferung ein **Pflanzengesundheitszeugnis**, welches die Behandlung gemäß ISPM 15 und die Herkunft bestätigt, erforderlich. Wird aus einem Drittland Verpackungsholz als Ware bezogen (z.B. Kabeltrommeln, Fässer, etc.) oder als Holz, welches für die Reparatur oder Wiederherstellung von Verpackungsholz (z.B. Paletten) verwendet wird, so muss das importierte Verpackungsholz (Zolltarifnummer 4415) ein gültige ISPM 15-Markierung aufweisen.

Auf neu hergestellten Verpackungsholzeinheiten ist in jedem Fall die Markierung des autorisierten Erzeugers anzubringen. Darüber hinaus haben Erzeuger der Behörde die **Behandlungsprotokolle, Behandlungsbestätigungen oder Pflanzengesundheitszeugnisse** der verwendeten Holzbestandteile jederzeit vorzuweisen und zumindest **1 Jahr** lang aufzubewahren.

Hinweis: Bei der Verbringung innerhalb der EU gelten für Verpackungsmaterial aus Holz keine Anforderungen gem. ISPM 15, sofern es sich nicht um Holz handelt, für das besondere rechtliche Anforderungen, wie bspw. für *Juglans*, gelten: Für den Fall dass

- Maßnahmen der Union zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge (Artikel 28 Absätze 1 und 2),
- Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen (Artikel 30 Absätze 1 und 3),
- besondere und gleichwertige Anforderungen an pflanzliche Waren (Artikel 41 Absätze 2 und 3) oder
- besondere Anforderungen an pflanzliche Waren im Zusammenhang mit Schutzgebieten (Artikel 54 Absätze 2 und 3)

zur Anwendung kommen, dürfen Erzeuger ausschließlich Holz verwenden, das einer oder mehreren Behandlung gemäß ISPM 15 Anhang 1 unterzogen wurde **und** dem ein Pflanzenpass oder ein anderes Dokument beigelegt ist, das Garantien dafür bietet, dass den Behandlungsanforderungen genügt wird (Artikel 98 Absatz 2 lit. a und c).

## Weiterführende Informationen & Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes](#)<sup>3</sup>. Für Auskünfte zum Pflanzenpass, Registrierung und Ermächtigung kontaktieren Sie bitte die zuständige Behörde:

**Amtlicher Pflanzenschutzdienst Oberösterreich**  
Pflanzenschutzstelle Landwirtschaftskammer Oberösterreich  
Abt. Pflanzenbau  
Auf der Gugl 3  
4021 Linz  
T +43 50 6902-1414  
pflanzenschutzdienst@lk-ooe.at

<sup>2</sup> Bei der Verbringung innerhalb von Österreich kann anstatt der Behandlungsprotokolle eine Behandlungsbestätigung gemäß Anhang 6 der Pflanzenschutzverordnung 2019 verwendet werden, das Behandlungsprotokoll als Warenbegleitdokument wird jedoch empfohlen.

<sup>3</sup> <https://www.pflanzenschutzdienst.at/>